OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653857/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.05.2026, GZ: BHPEVerk-2026-139365/3, wegen Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Absolvierung der Nachschulung den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) entzog der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 10.12.2025 die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat. Grund für diese Maßnahme war eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung der Beschwerdeführerin, welche sich noch in der Probezeit befand. Die belangte Behörde ordnete weiters die Absolvierung einer besonderen Nachschulung bei besonderer Problematik innerhalb von vier Monaten ab Bescheidzustellung an.

Die Beschwerdeführerin ist dieser Nachschulung nicht nachgekommen, weshalb die belangte Behörde mit dem jetzt bekämpften Bescheid vom 07.05.2026, GZ: BHPEVerk-2026-139365/3, der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B bis zur Befolgung der angeordneten Nachschulung entzog. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie nach Erhalt des Entzugsbescheides telefonisch mit der belangten Behörde Kontakt aufgenommen habe. Dabei sei ihr mitgeteilt worden, dass sie die Nachschulung nicht absolvieren müsse. Es dürfte sich dabei um ein Missverständnis gehandelt haben und sie werde die Nachschulung unverzüglich absolvieren. Diese beginne am 22.05.2026 in einer näher genannten Fahrschule.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Die belangte Behörde teilte in der Zwischenzeit mit, dass die Beschwerdeführerin die geforderte Nachschulung am 08.07.2026 zur Gänze absolviert hat.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und ist auch nicht erforderlich.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführerin wurde mit dem bekämpften Bescheid die Lenkberechtigung bis zur Absolvierung der Nachschulung ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde.
Die Beschwerdeführerin hat den Nachweis über die Absolvierung der Nachschulung am 08.07.2026 vorgelegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Artikel 132 Abs.1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. etwa VwGH 22.3.2000, 99/03/0452).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur mehr theoretische Bedeutung besitzen.

III.2.2. Das von der Beschwerdeführerin mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides mit dem ihr die Lenkberechtigung ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Absolvierung der Nachschulung entzogen wurde. In der Folge kam die Beschwerdeführerin dem behördlichen Auftrag während des Rechtsmittelverfahrens nach und führte die Nachschulung durch. Mit der Absolvierung der Nachschulung endete die bescheidmäßig angeordnete Entziehung der Lenkberechtigung, wobei diese ohnedies keine faktischen Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin hatte, weil die Entziehung nach der behördlichen Anordnung erst mit Rechtskraft des Bescheides zu wirken begonnen hätte.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, nämlich die Aufhebung der Entziehung der Lenkberechtigung, kann infolge zeitlicher Überholung nun nicht mehr erreicht werden. Die Beschwerdeführerin kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dieser ableiten. Sie hat die Nachschulung während des anhängigen Rechtsmittelverfahrens absolviert, weshalb die von der Behörde erst ab Rechtskraft des Bescheides angeordnete Entziehung keinerlei Wirkungen entfaltet hat. Das Beschwerdeverfahren war daher wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

Zu IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass einer Partei das Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn nur abstrakt theoretische Rechtsfrage zu klären sind. Diese Judikatur des VwGH die einen Grundsatz des österreichischen Rechtsschutzsystems (Frage der Beschwer) behandelt, kann nach der Judikatur des VwGH (28.1.2016, Ra 2015/11/0027) auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl